

GARTENORDNUNG



**Des Bezirksverbandes der Kleingärtner
Berlin Prenzlauer Berg e.V.**

KLEINGARTENANLAGEN:

Am Volkspark Prenzlauer Berg e.V. • Berg und Tal e.V. • Bornholm I e.V. • Bornholm II e.V.
Neu Berlin e.V. • Neues Heim e.V. • Grönland e.V. • Prenzlauer Vorstadt e.V.

VORWORT

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), definiert und bilden in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Gartenordnung.

Kleingärten sind Teil des öffentlichen Grüns. Sie werden mit finanziellen Mitteln des Landes Berlin angelegt und gefördert. Die Kleingärtner*innen nutzen sie zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln, zur Gesunderhaltung, zur Erholung, zur sinnvollen Freizeitgestaltung sowie zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Verhältnisse (Klima- und Artenschutz).

Bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Eine biologische Bewirtschaftung und eine naturnahe Gestaltung des Gartens mit natürlichen Materialien sind anzustreben.

Darüber hinaus sollen auch Bürger, die keine Kleingärtner*innen sind, von den Kleingartenanlagen profitieren. Diese dienen als Kaltluftentstehungsgebiete, Versickerungsflächen, Lebensräume für Tiere und Pflanzen und sind öffentlich zugänglich. Die Menschen sollen Freude daran haben, durch Kleingartenanlagen zu spazieren, das Pflanzenwachstum zu beobachten und den Kleingärtner*innen bei der Arbeit über die Schulter zu schauen.

Dies alles kann nur gelingen, wenn die Kleingärtner*innen innerhalb und außerhalb ihrer Anlagen harmonisch zusammenarbeiten, gegenseitige Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll ihnen dabei Orientierung geben. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrags und für alle Kleingärtner*innen verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den/die Verpächter*in zur Kündigung des Pachtverhältnisses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN/ RECHTLICHE REGELUNGEN

Die Gartenordnung des Bezirksverbandes Prenzlauer Berg e.V. (nachfolgend Bezirksverband genannt) gilt für alle Unterpächter*innen des Bezirksverbandes, ihren Gästen und Besuchern. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und unterstützt mit ihren Bestimmungen eine vertragsgerechte Nutzung der Parzellen. Grundlage der Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz ff. (BKleingG ff.) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Das Kleingartenwesen unterliegt zwei bundesweiten Gesetzen:

- Bundeskleingartengesetz ff. (BKleingG ff.)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beide gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Berliner Naturschutzgesetz
- Berliner Wassergesetz
- Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO)
- Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz
- Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken, Garten- und Bauordnung für Kleingärten
- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG)
- Richtlinien für die Abschätzung von Baulichkeiten, Außenanlagen und Anpflanzungen bei Unterpächter*innenwechsel in den Kleingärten des Bezirksverbandes Berlin-Prenzlauer Berg e.V.

Alle Gesetze und Verordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

1.0 GRUNDSÄTZE & KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG

1.1. Begriff Kleingärten (KG) und Kleingartenanlagen (KGA)

Kleingärten (KG) sind Gärten, die den Unterpächter*innen zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung, dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Kleingärten (KG) / Kleingartenanlagen (KGA) gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes. Kleingärtner*in zu sein, ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Kleingärten dienen auch der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung der Familie.

1.2. Unterpachtvertrag

Mit dem Abschluss des Unterpachtvertrages übernimmt der/die Unterpächter*in die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile (außer kontaminiertem Boden) entfernt und keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

2.0 GESTALTUNG UND NUTZUNG DER KLEINGÄRTEN (KG)

2.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Jede/r Kleingärtner*in kann seinen/ihren Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

2.2. Begriff: Kleingärtnerische Nutzung

Die gepachtete Gartenfläche ist „kleingärtnerisch“ zu nutzen. Das heißt, die Gartenfläche dient zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen wie Gemüse, Obst, Beeren, Kräutern und Sommerblumen. Charakteristisch für Kleingärten ist, dass auf einem Drittel der Fläche Obst und Gemüse angebaut werden muss.

Das Einhalten dieser „kleingärtnerischen Nutzung“ und der Ein-Drittel-Regelung gemäß den obigen Gesetzen und Vorschriften bzw. gemäß Pachtvertrag vermeidet Vertragsverstöße. Eine sichtbare kleingartengemäße Bewirtschaftung trägt dazu bei, den Bestand an Kleingärten als grüne Oasen in Berlin zu sichern.

2.3. Die-Drittel-Regelung

Es ist mindestens ein Drittel der Fläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu nutzen. Für die Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt von Gartenbauprodukten entscheidend. Beetflächen sollten mindestens 10 % der Gartenfläche einnehmen und flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete angelegt werden. Der Anbau ausschließlich gleicher Kulturen (Monokultur) sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten ist nicht gestattet. Obstbäume werden mit einer Fläche von bis zu 4 m² pro Baum in die Berechnung einbezogen. Obstgehölze und Ziersträucher auf Rasenflächen dürfen nicht überwiegen.

2.4. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostplätze, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

2.5. Die Pflanzung von Stauden, Blumenzwiebeln, Sommerblumen und Ziergehölzen soll unter dem Gesichtspunkt der Artenvielfalt erfolgen, wobei Bienenweidepflanzen der Vorrang gebührt.

2.6. Nadelbäume jeglicher Art, Lebensbäume, Koniferen und artverwandte Bäume, Wacholder, Essigbäume dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und gehören nicht in den Kleingarten, die Anpflanzungen sind zu entfernen. Dies betrifft auch Hecken zu den Wegen sowie innerhalb des Gartens. Alle Sorten von Kirschlorbeer dürfen nicht angepflanzt werden und müssen aus dem Bestand entfernt werden.

2.7. Alle Hecken in der Parzelle auch zu den Wegen dürfen nicht höher als 1,25 Meter sein. Hecken an der Außengrenze der KGA dürfen zu 2,50 Meter hoch sein. Sichtbehinderungen (Stellwände, Rohrmatten usw.) dürfen max. 1,25 Meter sein.

2.8. Anpflanzungen jeglicher Art vor dem Gartenzaun sind grundsätzlich nicht erlaubt, ausgenommen Rasen, der Durchwuchs vom Zaun ist zu verhindern. (Verkehrssicherheit) Althecken innerhalb der Gartenwege einer KGA auch zu den Wegen sind auf eine Höhe von 1,25m abzusetzen. Hecken innerhalb des Kleingartens sind ebenfalls auf eine Höhe von 1,25m zurückzuschneiden.

2.9. Eine Begehung der Gartenanlage ist durch den Vorstand bzw. die Gartenfachberatung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Mit der Beseitigung festgestellter Mängel sollte innerhalb von 14 Tagen begonnen werden; eine vollständige Beseitigung innerhalb von vier Wochen ist erforderlich und wird gegebenenfalls angemahnt.

3.0. ANPFLANZUNG UND FÄLLEN VON GEHÖLZEN

3.1. Baumpflanzung. Auf Kulturen der Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Bei Kern- und Steinobstgehölzen werden Niederstamm, Halbstamm, Busch, Spindel oder Spalier bevorzugt. Die Pflanzung von Hochstämmen ist zulässig, wobei die Abstände zu den Nachbarparzellen entsprechend der Größe des Baumes ausreichend bemessen sein müssen. Hochgewachsene Bäume sind durch geeignete Schnittmaßnahmen zu pflegen.

3.2. Abstände zu Gehölzen. Zu den Grundstücksgrenzen ist ein Mindestabstand einzuhalten:

Hochstämmige Obstgehölze 1,50 Meter

Halbstämme und Buschbäume 1,00 Meter

Spalier, Sträucher und Hecken 0,50 Meter

Gemessen wird von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt der Gehölze.

3.3. Invasive Arten gelten als problematisch und sollten daher nicht in Kleingarten vorkommen. Die geltende Unionsliste der EU sollte als Referenz dienen.

z.B. Götterbaum, Gewöhnliche Seidenpflanze, Schmalblättrige Wasserpest, Riesenbärenklau, Großer Wassernabe, Drüsiges Springkraut, Flieder-Knöterich, Wechselblatt-Wasserpest, Großblütiges Heusenkraut, etc.

3.4. Das Fällen von Obstbäumen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der KGA in Verbindung mit dem Gartenfachberater gestattet. Die Auflage zum Fällen alter und kranker Obstbäume sowie das Roden alter und kranker Beerensträucher sind im Interesse des Pflanzenschutzes und der Verhütung der Ausbreitung von Krankheiten unverzüglich zu erfüllen. Der Gartenfachberater ist zu konsultieren. Für gefällte Obstbäume sind neue zu setzen. Absterbende Obstbäume ohne übertragbare Krankheiten können stehen gelassen werden. Sie dienen als Lebensraum für Tiere und Insekten.

3.5. Die nachfolgend aufgeführte Auswahl von Gehölzen, Bäumen dürfen nicht im Kleingarten angepflanzt werden, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten Überlebensmöglichkeiten bieten, sowie Wald und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe über 2 Meter haben.

z.B. Laubbäume (Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Esche, Erle, Eberesche, Ginkgo, Kastanie, Pappel, Weide, Walnuss), Felsenbirne sind nur in Strauchform zulässig.

3.6. Unter Beachtung der Baumschutzverordnung § 1 Satz 1 sind diese bei Vorhandensein zu entfernen.

3.7. Die Bewertung von Aufwuchs im Kleingarten (z. B. Bäume, Anpflanzungen, Koniferen) erfolgt beim Pächter*innenwechsel durch den Vorstand. Der neue Pächter ist verpflichtet, den Garten im Zweifelsfall gemäß der gültigen Gartenordnung herzurichten.

3.8. Bei Unterpächter*innenwechsel hat der/die abgebende Unterpächter*in verkrüppelte, kranke oder teilweise abgestorbene Bäume zu entfernen, diese werden nicht mit bewertet. Für nicht gepflegte oder zu eng stehende Bäume sind bei der Bewertung entsprechende Abschläge vorzunehmen. Diese Regelung ist auch bei den anderen Kulturen anzuwenden. Laub- und Nadelbäume werden nicht bewertet.

Walnussbäume sind starkwüchsig und sollten sich in den Kleingärten nicht verbreiten, sind aber ab einem Stammumfang von 80 cm in einer Höhe von 1,30 m über dem Boden durch die Baumschutzverordnung (BSchVO) geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung von dem Grünflächenamt beseitigt werden. Sie sind unabhängig vom Pflegezustand je Baum mit 1,00 € zu bewerten. Kranke Walnussbäume müssen entsprechend begutachtet werden

4.0. PFLANZENSCHUTZ / PFLEGE / BEWUCHS

4.1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten, ökologischen Pflanzenschutzes anzuwenden. Naturnahe Bekämpfungsmaßnahmen und kulturtechnische Verfahren sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Die Anwendung von Herbiziden, Pestiziden oder Insektiziden ist nicht gestattet. Der Einsatz von Fungiziden für den Hobbybereich („für nichtberufliche Anwender“) sowie sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.2. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen.

4.3 Bienenhaltung. Haltung von Honigbienen ist nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet und nur zu nicht-gewerblicher Nutzung. Die Zahl der Bienenvölker muss abgestimmt werden. Die Bienenhaltung muss vom Imker beim zuständigen Veterinäramt angemeldet werden. Ein Nachweis von der Teilnahme an einem Imkerkurs ist vorzulegen.

4.4. Das Pflanzenjauchen (z.B. Brennnessel-, oder Rhabarberblatt-Jauchen) zur ökologischen Schädlingsbekämpfung und Pflanzenstärkung, ist nur in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr gestattet. Durch geeignete Mittel ist die Geruchsbelästigung so weit wie möglich einzuschränken.

4.5. Fäkalien und Abwasser. Der Einsatz von Kompost-/Humustoiletten ist im Kleingarten möglich und zu bevorzugen. Die Kompost- bzw. Humustoilette sollte mit Kokosfasern, trockenem Kaffeesatz, biologisch abbaubarem Katzenstreu oder Trockentrenn toiletten-Einstreu betrieben werden. Anfallende Fäkalien und Abwasser müssen ordnungsgemäß in zugelassenen und genehmigten Auffanggruben gesammelt und entsorgt werden. Die zu verwendende Behälter müssen einen Eignungsnachweis (nach DIN EN SO 9001 mit Zulassungs- Nr. vom DIBT) besitzen oder sind durch eine ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung nach den DIN- Normen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 zu überprüfen. Die Dichtheit der Gruben sind in regelmäßigen Abständen durch zertifizierte Fachbetriebe zu bestätigen. Die Dichtigkeits- und Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren.

5.0. KOMPOSTIERUNG

Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf im Garten sollte verzichtet werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Essensreste und Hausmüll gehören nicht auf den Kompost (Ratten usw.)

6.0. ORDNUNG UND SICHERHEIT IN DER KLEINGARTENANLAGE (KGA)

6.1. Der/die Unterpächter*in ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

6.2. Die Kleingartenanlagen sind eine öffentliche Grünanlage und müssen daher einsehbar sein und haben sich entsprechend den Besucher*innen und Gästen zu präsentieren.

6.3. Lärmschutz. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht Mittagsruhe. Geräuschverursachende Gartengeräte dürfen montags bis samstags in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden. Der Mittagsruhe entfällt ab dem 01.10 bis 31.03. Für Nachtruhe und Sonn- und Feiertage gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG). Nachtruhe ist in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr einzuhalten. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

Kinderlärm sind zumutbare „Lebensgeräusche“, die allerdings nicht pauschal von jeglicher Rücksichtnahme entbinden. Eltern werden daher gebeten, in ihrer Verantwortung zu bleiben, mit Kindern auch die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen einzuüben.

6.4. Die vom Vorstand festgelegte Parkordnung ist einzuhalten. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verpächter bezeichneten Stellflächen zu benutzen. Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb festgelegter Stellflächen. Wohnwagen, Wohnzelte, oder Boote dürfen in der Kleingartenanlage nicht abgestellt werden. Des Weiteren sind eine gewerbliche Nutzung und vereinsfremde Werbung untersagt.

6.5. Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen. Dieses betrifft auch Belästigungen durch das Heizen in bestandsgeschützten Feuerstätten, die jährlich vom Bezirksschornsteinfeger abzunehmen sind. Weiterhin ist jede/r Unterpächter*in verpflichtet, vorhandene Gasanlagen alle 5 Jahre überprüfen zu lassen und die Durchführung auf Verlangen des Vorstandes der KGA nachzuweisen.

6.6. Lagerfeuer in einer Feuerschale mit einem Durchmesser von bis zu einem Meter sind erlaubt. Es ist ein ausreichender Abstand von mindestens 50 m zu brennbaren Materialien wie Gebäuden, Bäumen, trockener Vegetation o. Ä. einzuhalten. Nachbarn dürfen nicht erheblich durch Rauch oder Gerüche belästigt werden. Das Verbrennen von Hausmüll und Gartenabfällen ist nicht erlaubt.

6.7. Kleintierhaltung und deren Züchtung ist generell verboten. Ausgenommen sind im Kleingarten Haustiere. Hunde sind generell innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Hundekot ist vom Hundehalter grundsätzlich umgehend zu entfernen.

6.8. Versicherung. Zur Sicherung gegenüber allen Risiken ist durch den/die Pächter*in eine Feuer- und Gebäudeversicherung abzuschließen.

6.9. Die Grundlagen des Bestandschutzes und die Auflagen der Berliner Feuerwehr bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind einzuhalten. Die dafür ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden. Im Winter ist das auch durch die Schnee- und Glättebeseitigung zu sichern.

6.10. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellennummer gekennzeichnet sein. Der Kleingarten ist stets frei von Unrat, Gerümpel und Hausmüll zu halten.

6.11. Das Betreten der Kleingartenanlage bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einsatz von Streusalzen auf den Wegen ist untersagt. Auf den Wegen der Kleingartenanlage gelagertes Material ist innerhalb von 24 Stunden zu entfernen. (z.B. Anlieferung von Schüttgütern).

6.12. Der/die Pächter*in ist verpflichtet, den Weg vor seinem/ihrem Garten bis zur halben Breite in Ordnung zu halten. Pflanzenteile dürfen nicht über die Parzellengrenze hinausragen.

7.0. DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN (GARTENLAUBEN)

7.1. Erfolgt auf der Grundlage maßgebend der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

7.2. Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung (Werterhaltung) der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der/die Unterpächter*in verpflichtet, die Zustimmung des Vorstandes und Baufachberaters, die dazu erforderlichen Genehmigungen per Antrag einzuholen. Bei Neubebauung auf den Flächen des Kleingartens sind die Bauunterlagen (Baupläne) beim Bau-Fachausschuss des Bezirksverbandes zur Registrierung und Genehmigung einzureichen und genehmigen zu lassen, eine Missachtung kann zum Baustopp führen.

7.3. Es darf, einschließlich Laube, Abort & Geräteraum und einen überdachten Freisitz, eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschritten werden.

7.4. Der überdachte Terrassenfreisitz darf bei Neubauten nicht fest mit dem Baukörper verbunden sein. (Bei bereits bestehenden älteren Bauten, die zur Wendezeit vorhanden waren, gilt der Bestandsschutz gemäß Einigungsvertrag).

7.5. Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 6% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

7.6. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Unterpächter*innen zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

7.7. Dem Baufachberater ist Mitteilung zu machen und Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.

8.0. WEITERE BAULICHE ANLAGEN, ZUBEHÖR UND GEGENSTÄNDE

8.1. Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 12 qm und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkasten aufgestellt werden, die zu den kleingärtnerischen Sonderflächen zählen.

8.2. Errichtung von Hochbeeten wird genehmigungsfrei gestellt, wenn alle folgenden drei Bedingungen eingehalten werden:

- Die Seitenflächen des Hochbeetes bestehen nicht aus Mauersteinen, Beton, Gasbeton u. ä., zulässig wären Holz, Schaltafeln, Plaste usw.
- Das Hochbeet hat kein Fundament, die Pfosten sind nicht einbetoniert.

Sobald einer dieser Punkte nicht zutrifft, muss ein Antrag zur Errichtung eines Hochbeetes an den Vorstand der KGA vor dem Bau gestellt werden. Gemauerte oder betonierete Hochbeete werden grundsätzlich nicht genehmigt.

8.3. Transportable Schwimmbecken mit max. Durchmesser 3,60 m und eine Höhe von 0,89 m können mit Genehmigung durch den Vorstand der KGA aufgestellt werden. Die kleingärtnerische Nutzung muss weiterhin erkennbar sein.

8.4. Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an den Wochenenden aufgestellt werden.

8.5. Transportable Spielgeräte sind erlaubt, sofern die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Für Spielgeräte, die fest im Boden verankert sind, ist eine Genehmigung durch den Vorstand der KGA erforderlich.

8.6. Baumhäuser bzw. in Bäumen eingearbeitete Spielplattformen sind nicht gestattet, der Baumschutz ist zu beachten. Zentrale Spielplätze sollten genutzt werden.

8.7. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Unterpächter*innen auf Weisung des Vorstandes zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf eigene Kosten verpflichtet

8.8. Im Kleingarten vorhandene bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.

8.9. Einfriedungen durch geschlossene Holzzäune, Sichtblenden, geschlossene Pergolen usw. sind nur bis zu einer Höhe von 1,25 Meter gestattet.

8.10. Das Aufstellen von Windgeneratoren ist nicht gestattet. Das Anbringen von netzunabhängigen solar- und solarthermischen Anlagen ist genehmigungspflichtig durch den Verpächter.

8.11. Die Errichtung eines transportablen Geräteschuppens oder einer mobilen Gerätebox ist bis zu einer Größe von 1,50 m x 1,0 m und ca. 1,30 m Höhe zulässig. Eine Genehmigung des Vorstandes ist einzuholen.

8.12. Der Kleingarten ist stets frei von Unrat, Gerümpel und sonstigen Gegenständen zu halten, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen.

9.0. Bestandsschutz in den Kleingärten im Beitrittsgebiet der ehemaligen DDR

9.1. Nach Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern. Für das Kleingartenrecht bedeutet dies, dass mit dem 03.10.1990 das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) im Beitrittsgebiet Anwendung findet.

Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen für die neuen Bundesländer enthält § 20 a BKleingG. Er trägt der Entwicklung des Kleingartenwesens im Gebiet der ehemaligen DDR-Rechnung.

9.2. Verträge über Kleingartenland, die vor dem 03.10.1990 geschlossen worden sind und im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, bleiben unberührt. Sie sind gem. § 20 a Nr.1 in das BKleingG übergeleitet mit dem vereinbarten Vertragsinhalt, soweit sie in den sachlichen

Anwendungsbereich des BKleingG fallen. § 20 a Nr. 7 BKleingG bestimmt, dass rechtmäßig errichtete Lauben, auch wenn sie die in § 3 Abs. 2 BKleingG vorgeschriebene Größe von 24 m² überschreiten, unverändert genutzt werden können.

9.3. Diese Vorschrift ist ebenso wie § 18 Abs. 1 BKleingG dem baurechtlichen Bestandsschutz nachgebildet, der auf Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) beruht. Er wird begründet, wenn und weil eine schutzwürdige materiell legale Eigentumsausübung vorliegt. Die einmal legal errichtete bauliche Anlage ist auch bei einer späteren Änderung der Sach- oder Rechtslage in ihrem Bestand geschützt. Der Bestandsschutz erstreckt sich allerdings nur auf die vorhandene Anlage für die Dauer ihres Bestandes. Er deckt weder eine Ersetzung durch eine neue Anlage noch den Aufbau einer zerstörten baulichen Anlage.

9.4. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen bezieht sich der baurechtliche Bestandsschutz auf die bauliche Anlage selbst. Er ist objekt- und nicht subjektbezogen. Der Bestandsschutz erlischt somit nicht bei einem Pächter*innenwechsel, sondern erst dann, wenn das Bauwerk nicht mehr vorhanden bzw., wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion des Bauwerks zu erhalten. Es entspricht der Intention des Einigungsvertrages, dass in den in § 20 a Nr. 7 Satz 1 BKleingG erfassten Fällen die kleingärtnerische Nutzung unverändert fortgeführt werden kann, auch wenn das Gebäude größer als in § 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmt wird. Dem entspricht es, dass dieser Bestandsschutz nicht schon entfällt, wenn ein Besitzerwechsel stattfindet, sondern nur, wenn das Gebäude beseitigt wird.

10.0. NATUR-, ARTEN-, VOGEL- UND BIOTOPSCHUTZ

10.1. Zum Wohle der Umwelt sind in der Gartenbewirtschaftung die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus und der ökologischen Bewirtschaftung anzuwenden.

10.2. Daher darf vom 1. März bis zum 30. September kein starker Schnitt (ins mehrjährige Holz) von Gehölzen vorgenommen oder Fällungen von Bäumen durchgeführt werden. Ein Formschnitt der Hecke ist jederzeit erlaubt; zuvor muss jedoch eine Prüfung auf mögliche Brutplätze erfolgen.

10.3. Die heimische Flora und Fauna sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

10.4. Mit den Ressourcen Boden, Wasser und Flora ist sparsam und pfleglich umzugehen.

10.5. Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)

- Förderung von biologischem Pflanzenschutz
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)
- Förderung der (heimischen) Artenvielfalt
- Schaffung von (Wild-)Blumenwiesen

10.6. Künstliches Licht in der Nacht kann die biologischen Rhythmen von Tieren stören und trägt zur Lichtverschmutzung bei. Zur Förderung der Artenvielfalt wird in den Gärten insektenschonende, warmweiße Außenbeleuchtung mit niedriger Lichtintensität (max. 3000 K, keine UV-Anteile) empfohlen. Dauerbeleuchtung sowie grelle, ungerichtete Lichtquellen sind zu vermeiden.

10.7. Zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung von Mikroplastik wird angestrebt, den Einsatz von Kunststoffen im Garten weitestgehend zu reduzieren – insbesondere kunststoffhaltige Mulchfolien, Kunstrasen, Kunststoffvliese und dekorative Plastikmaterialien.

11.0. VERTRAGSWIDRIGES VERHALTEN

Kommt der/die Unterpächter*in den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtung nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Ermahnung und Fristsetzung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Unterpächters/der Unterpächter*in erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Gartenordnung des Bezirksverbandes sind durch diesen ebenfalls schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen (14 Tage) zu setzen.

Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Unterpachtvertrags durch den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbands führen, gegebenenfalls kann dies gerichtlich vollzogen werden, was dann eine außerordentliche Kündigung zur Folge haben kann.

12.0. MITGLIEDSCHAFT

Nur Vereinsmitglieder können eine Parzelle pachten. Mit der Übergabe an den/die übernehmende/n Pächter*in ist automatisch auch die Mitgliedschaft in der entsprechenden KGA beendet.

13.0. SCHLUSSBESTIMMUNG

13.1. Der Vorstand eines Kleingartenvereins im Bezirksverband übt innerhalb seiner Anlage das Hausrecht aus.

13.2 Verstöße gegen diese Gartenordnung sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages. Dieser kann durch den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbands gekündigt werden. Das erfolgt, wenn der/die Unterpächter*in auch nach einer schriftlichen Abmahnung weiterhin gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt.

13.3. Eine Abmahnung bleibt solange bestehen bis alle Mängel behoben sind.

13.4. Tauschen eines Gartens ist grundsätzlich möglich. Der/die tauschwillige Unterpächter*in wird in die Liste der Bewerber für einen Garten an der letzten Stelle eingetragen. Ein mehrmaliges Tauschen ist nicht möglich. Nach Ablehnung von zwei Vorschlägen wird der/die entsprechende Pächter*in aus der Bewerberliste gestrichen. Außerdem, ein Gartentausch zwischen zwei Unterpächter*innen innerhalb des Bezirksverbandes kann genehmigt werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. In jedem Fall ist die Zustimmung des BV erforderlich.

13.5. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Unterpächter/von der Unterpächter*in und von seinen/ihren zum Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.

13.6. Kann der/die Unterpächter*in aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen/ihren Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er/sie mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters (Vorstand), längstens aber für 2 Jahre, einen Betreuer einsetzen.

Die vorstehende Gartenordnung wurde vom Vorstand des Bezirksverbandes gemäß der Satzung des BV erstellt und auf der Vorstandssitzung des Bezirksverbandes Prenzlauer Berg e.V. am 23.07.2025 mit Protokoll beschlossen. Geändert am 23.07.2025 durch Beschluss des Vorstandes des Bezirksverbandes.

Die alte Gartenordnung vom 12.06.2019 tritt mit Wirkung vom 23.07.2025 laut Beschluss des BV außer Kraft.

Berlin, Prenzlauer Berg den, 23.07 2025

Holger Geber

Vorsitzender des Bezirksverbandes
der Kleingärtner Berlin Prenzlauer Berg e.V.

